



DECKBLATT NR. 19

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WONNEBERG

SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"

Gemeinde Wonneberg über VG Waging a. See Landkreis Traunstein Reg.-Bezirk Oberbayern

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 24.10.2022 Entwurf vom 11.07.2023

Vorhabensträger:

Gemeinde Wonneberg über VG Waging a. See

vertreten durch

Herrn Ersten Bürgermeister

Martin Fenninger

Salzburger Straße 1

83329 Waging a. See

Fon: 08681-4005-0 Fax: 08681-4005-0

Mail: rathaus@waging.de

Martin Fenninger

Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL

landschaftsarchitektur stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3

94327 Bogen

Fon: 09422 805450 Fax: 09422 805451 Mail: info@la-heigl.de

Hermann Heigl

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



	S	Seite
BEGRÜN	DUNG	3
1.	Allgemeines	3
1.1	Anlass und Ziel	_
1.2	Gewähltes Verfahren	
1.3 1.4	Städtebauliche ZielePlanungsauftrag	
1.5	Kurze Gebietsbeschreibung	
1.6 1.7	Erschließung, Ver- und Entsorgung	
	Auswirkungen der Planung	
2.		о
3.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	9
UMWELT	BERICHT	
1.	Einleitung	10
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	
1.2	Standortwahl	10
1.3	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung	11
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	18
2.1	Natürliche Grundlagen	
2.2	Spezieller Artenschutz	19
2.3	Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge	21
2.4	Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	22
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
2.6	Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
2.7	Eingriffsregelung	24
2.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	26
3.	Zusätzliche Angaben	30
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	30
3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	30
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
ANLAGE		31

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel

Die Gemeinde Wonneberg plant die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet und beabsichtigt mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Ziel ist es, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig sein soll und dass als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der vorliegenden Bauleitplanungen hat die Gemeinde Wonneberg ihren Willen zur Förderung der Energiewende unter Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energieform auch auf ihrer lokalen Ebene zum Ausdruck gebracht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 1266 der Gmkg. Wonneberg mit einer Fläche von ca. 4,99 ha.

1.2 Gewähltes Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.05.2021 beschlossen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wonneberg mittels Deckblatt Nr. 19 fortzuschreiben. Im Parallelverfahren soll der Bebauungs- mit Grünordnungsplan Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Unterwendling" aufgestellt werden. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

1.3 Städtebauliche Ziele

Die Gemeinde Wonneberg unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3138) Art. 3 G v. 22.05.2023 BGBI I Nr. 133 - wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer bauli-

21-52-01-P Seite **3** von **31**

chen Anlage angebracht sind, u. a. nur unter folgenden Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet bzw. sind hierfür Gebote möglich:

 Gem. § 37 (1) Ziff. 3 i EEG: die Anlage wurde zum Zeitpunkt über die Aufstellung des Bebauungsplans als Grünland genutzt, befindet sich in einem benachteiligten Gebiet und fällt nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen.

Weitere Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignetes Gelände / Neigung
- kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- verfügbares Grundstück

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gebietskulisse der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewiesenen, seit 2019 neu abgegrenzten benachteiligten Gebiete und außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen. Die Voraussetzungen des § 37 (1) Satz 2 i EEG 2021 i.V.m. § 1 der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (754-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W) für einen möglichen Gebotszuschlag liegen somit vor.

Von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden mit Datum vom 19.11.2009 **Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen** gegeben und mit Schreiben vom 14.01.2011 aufgrund der EEG-Novelle.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der gültige **Flächennutzungsplan** weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche aus, ein entsprechendes Deckblattverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

1.4 Planungsauftrag

Das Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Hermann Heigl in Bogen wurde vom Betreiber der geplanten Anlage mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

21-52-01-P Seite **4** von **31**

1.5 Kurze Gebietsbeschreibung

Der Anlagestandort liegt im baurechtlichen Außenbereich zwischen der Ortschaft St. Leonhard am Wonneberg und dem Weiler Unterwendling südlich angrenzend an eine Waldfläche unweit einer Wertstoffsammelstelle. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht ausschließlich auf einer relativ ebenen landwirtschaftlichen Fläche (Grünlandnutzung), welche leicht nach Westen fällt. Südlich grenzt der Plattenberger Bach mit gewässerbegleitenden Gehölzen an, welche als Biotop kartiert sind. Die Anlage endet ca. 15-20 m nördlich des Baches. Nördlich schließt ein Mischwald (Biotop 8042-0145) sowie im Nord-Osten eine Naßwiese am Waldrand (Biotop 8042-1214). An der nördlichen Grundstückgrenze verläuft ein Entwässerungsgraben mit Hochstauden. Im Westen verläuft die Gemeindeverbindungsstraße von Unterwendling nach St. Leonhard mit einer angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche (Grünland). Östlich schließt ein Mischwald bzw. Grünland an.

An der südwestlichen Ecke des Grundstückes verläuft von Westen kommend und nach Süden gehend eine 20kV MSFreileitung mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 10,0 8,00 m.

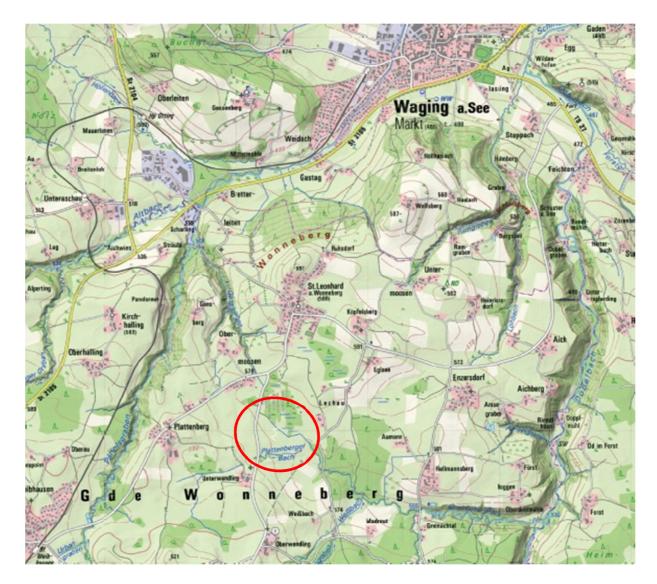


Abbildung 1: Übersichtslageplan aus dem BayernAtlas vom 16.08.2021 - Maßstab ca. 1:25.000

21-52-01-P Seite **5** von **31**

1.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die <u>straßenmäßige Erschließung</u>/Zufahrt kann von der westlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße über die vorh. Grünlandfläche in die Anlage erfolgen.

Die <u>Stromeinspeisung</u> soll in das Netz der Bayernwerk AG erfolgen. Der Verknüpfungspunkt liegt direkt im Bereich der an der süd-westlichen Ecke des Flurstückes vorhandenen 20 kV MS-Freileitung.

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt.

<u>Oberflächenwasser</u> kann weiterhin auf dem Grundstück flächig versickern. Es erfolgt keine Veränderung der vorh. Dränageleitungen. Metalldächer aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung sind nicht zulässig.

Zur <u>Entsorgung anfallender feste Abfallstoffe</u> entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z. T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffen wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.

1.7 Immissionsschutz

Die PV-Module sind so zu errichten und betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Mögliche Blendwirkungen sind durch die Verwendung von blendfreien Modulen zu minimieren. "Eine erhebliche Belästigung i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 1 BlmSchG tritt in der Regel auf, wenn vorgegebene Immissionswerte überschritten werden. Die Erheblichkeit einer Belästigung durch Lichtimmissionen hängt aber auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder Zeitdauer der Einwirkung ab. Die Beurteilung orientiert sich nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen."

Für die im Westen verlaufenden Ortsverbindungsstraße sowie die im Südwesten und Westen befindlichen Anwesen könnten von der Anlage Blendemmissionen ausgehen.

Gem. dem Hinweispapier zur "Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)" Anhang 2, Punkt 3 werden zwei maßgebende Immissionsorte und -situationen unterschieden. Maßgebende Immissionsorte sind zum einen schutzwürdige Räume wie z. B. Wohnräume, Schlafräume, Büro- oder praxisräume, etc. zum anderen "unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2,0 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind. Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsortes relativ zur PV-Anlage ab. ... Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von der PV-Anlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen."

Die Ortschaft Unterwendling befindet sich ca. 220 m südwestlich, die Ortschaft Plettenberg ca. 700 m westlich und die Ortschaft Lechau ca. 340 m östlich der geplanten PV-

21-52-01-P Seite 6 von 31

Anlage entfernt. Alle drei Orte liegen mehr als 100 m von der geplanten PV-Anlage, so dass von keinen erheblichen Belästigungen ausgegangen wird.

Als blendreduzierende Maßnahmen sind darüber hinaus daher 2 bis 3-reihige Bepflanzungen vorgesehen. Durch diesen Sichtschutz wären dann keine gefährlichen Blendungen in Richtung des Straßenverkehrs sowie der Nachbarschaft mehr möglich. Sollte dies nicht ausreichend sein, können zusätzlich Gewebematten am Zaun angebracht werden. Eine erhebliche Blendwirkung auf die Anwohner und den Straßenverkehr kann u. E. ausgeschlossen werden.

Durch den notwendigen Betrieb von Wechselrichtern und Trafos ergeben sich Geräusche. "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. ... Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht in Betrieb." (Quelle: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014). Die nächstgelegene Wohnbebauung ist im Süd-Westen ca. 210 m entfernt. Die zu erwartenden Geräuschemissionen sind somit unbedenklich.

21-52-01-P Seite **7** von **31**

2. Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die für den Baugebietstyp relevanten Punkte der Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB aufgeführt und bewertet.

Ziele der Bauleitplanung	Bewertung im Bezug auf die vorliegen- de Planung	
Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	Siehe Umweltbericht Kap. 2.3, Punkt 2	
Belange der Baukultur, des Denkmal- schutzes und der Denkmalpflege, erhal- tenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze und die Gestaltung des Orts- und Land- schaftsbildes	Siehe Umweltbericht Kap. 2.3, Punkt 2	
Verschiedenste Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie Landschaftspflege	Siehe Umweltbericht Kap. 2.3, Punkt 2	
Belange	/	
a) der Wirtschaft	a) Erneuerbare Energie als Wirtschafts- zweig wird gefördert	
b) der Land- und Forstwirtschaft	b) Temporäre Nutzung von Flächen durch Rückbauverpflichtung, keine Inanspruchnahme von Forstwirtschaft, keine Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden	
 c) Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen d) des Post- und Telekommunikationsprachen Des Mehilfunksgrabens 	c) Neutral – weder Verlust noch Schaffung von Arbeitsplätzen am Ortd) Nicht betroffen	
wesens, insb. Des Mobilfunkausbaus e) Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschl. Versorgungssi- cherheit	e) Unterstützung der Versorgung mit Energie durch PV-Anlagen	
f) Der Sicherung von Rohstoffvorkom- men	f) Keine Verwendung von Abbau- oder Vorrangflächen von Bodenschätzen	
Ergebnisse eines von der Gemeinde be- schlossenen städtebaulichen Entwick- lungskonzeptes oder einer von ihr be- schlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	Befassung des Gemeinderates im Zuge des Aufstellungsbeschlusses mit dem ge- planten Standort; Berücksichtigung der Standortanalyse	
Belange des Küsten- oder Hochwasser- schutzes	Keine Änderung der Wassersituation Siehe Umweltbericht Kap. 2.3, Punkt 2	
Ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	Siehe Umweltbericht Kap. 2.3, Punkt 2	

21-52-01-P Seite 8 von 31

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll dazu beigetragen werden, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Dies wird durch die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage für die regenerative Stromerzeugung ermöglicht.

Somit kann ein Betrag zur Verringerung des CO2-Ausstoßes geleistet sowie eine Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie ermöglicht werden.

Aufgrund der Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der PV-Nutzung gehen keine wertvollen Flächen verloren, sondern werden nur temporär anderweitig genutzt. Darüber hinaus ist während der PV-Nutzung eine Beweidung der Fläche möglich, welche die regionale Erzeugung von Lebensmittel ermöglicht. Durch die grünordnerischen Maßnahmen erfolgt darüber hinaus eine Aufwertung der Fläche. Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung der Gemeinde sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

3. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

- 1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München
- 2. Landratsamt Traunstein, (6-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Kreisarchäologie)
- 3. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern Altötting
- 4. Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- 5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München
- 6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- 7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23 Bauleitplanung, Postfach 10 02 03, 80076 München
- 8. Bayerischer Bauernverband, Traunstein
- 9. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Traunstein
- 10. Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing
- 11.E.ON Energie Deutschland GmbH
- 12. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 25, München
- 13. Benachbarte Gemeinde Waging am See, Traunstein und Surberg

21-52-01-P Seite **9** von **31**

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Unterwendling" sind.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1266 der Gmkg. Wonneberg ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit fest installierten Modulen geplant.

Photovoltaik ist die Technik der direkten Umwandlung eingestrahlter Lichtenergie in elektrische Energie. Sie beruht auf der Fähigkeit bestimmter fester Körper (Halbleiter), durch Lichtenergie erzeugte Ladungsträger unter bestimmten Bedingungen gerichtet freizusetzen bzw. räumlich zu trennen (photovoltaischer Effekt). Die weltweit eingestrahlte Sonnenenergie (Solarenergie) beträgt dabei ca. das 10-15.000-fache des weltweiten Primärenergiebedarfes.

Mit der Deckblattänderung soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Das vorliegende Deckblatt Nr. 19 zum FNP der Gemeinde Wonneberg im Ortsteil Unterwendling hat die Umwandlung einer "Fläche für die Landwirtschaft" in ein "Sondergebiet" nach § 11 BauNVO zum Inhalt.

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von ca. 4,99 ha liegt im Ortsteil Unterwendling der Gemeinde Wonneberg westlich der Ortsverbindungsstraße nach St. Leonhard am Wonneberg. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Fl. Nr. 1266 der Gmkg. Wonneberg.

Die Erschließung erfolgt über die im Westen vorbeiführende Ortsverbindungsstraße...

1.2 Standortwahl

Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung (LEP und RP) siehe Punkt 1.3 (Umweltbericht) sowie Punkt 2.8 (alternative Planungsmöglichkeiten)

21-52-01-P Seite 10 von 31

- Landschaftliche Einbindung durch topografische Verhältnisse und vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld gegeben, dadurch ist auch die Fernwirkung weitgehend minimiert
- zusätzlich umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen, die zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes und einer weiteren landschaftlichen Einbindung dienen
- die Anlage ist zeitlich befristet und wird nach Ende der Betriebszeit vollständig rückgebaut (die zeitliche Befristung wird im Durchführungsvertrag geregelt, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist); an dieser Stelle wird auf die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.
- die Verkehrserschließung ist durch ein vorhandenes Straßennetz gewährleistet, es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig

Zudem sind gegebenfalls die Aussagen des EEG zu beachten (siehe hierzu Punkt 1.3 Städtebauliche Ziele – Begründung).

Die Kommune vertritt die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichtes von Naturschutz und Landschaftspflege eine höhere Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

"Herzstück" des Energiesofortmaßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – so das BMWK in seiner Zusammenfassung der Kerninhalte des Pakets – ist die Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll einen neuen § 2 erhalten, mit der Überschrift "Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien", sein Inhalt soll lauten:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung."

Eine Regelung zum Vorrang von Anlagen erneuerbarer Energien aufgrund des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit war bereits im Entwurf für die EEG-Novelle 2021 vorgesehen gewesen, wurde aber in den parlamentarischen Beratungen wieder gestrichen.

§ 2 EEG soll, laut dem Gesetzesentwurf, bereits mit der Verkündung des Gesetzes, und nicht erst nach der beihilferechtlichen Notifizierung (Genehmigung) des Gesetzes durch die EU-Kommission in Kraft treten. Hieran wird deutlich, dass die Bundesregierung dem neuen Grundsatz ein beachtliches Beschleunigungspotenzial für den Ausbau der erneuerbaren Energien beimisst. Der Paragraf selbst ist kompakt gehalten, die für seine Anwendung wesentlichen Erläuterungen finden sich in der Gesetzesbegründung.

1.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung

21-52-01-P Seite 11 von 31

➤ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

Gemäß der Strukturkarte liegt die Gemeinde Wonneberg im "allgemeinen ländlichen Raum", in der Region 18 "Südostoberbayern",

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- 1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
- 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
- 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung
- (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- 1.1.3 Ressourcen schonen
- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- 1.3 Klimawandel
- 1.3.1 Klimaschutz
- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
 - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
 - den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.
- 6. Energieversorgung
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
- 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung
- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
 - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

21-52-01-P Seite 12 von 31

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

- 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

- (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
- (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Berücksichtigung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien –, Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept "Energie innovativ" sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Der Zielsetzung, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP (G) 7.1.3).

Bei vorliegenden geplanten Flächen handelt es sich um Flächen, die aufgrund der topographischen Verhältnisse und der im weiteren Umfeld umgebenden Gehölze bzw. Waldbestände wenig Fernwirkung besitzen. Das Planungsgebiet befindet sich in einem leicht von West nach Ost fallendem Landschaftsteil, welcher nach Norden durch das vorh. Wäldchen begrenzt wird. Nach Süden sind ebenfalls vorhandene Gehölze entlang des Plettenberger Baches vorhanden. Im Westen befindet sich in ca. 300 m Entfernung ein Wald. Nach Westen ist das Plangebiet in Richtung der Ortschaft Plettenberg offen. Blickbeziehungen bestehen nur von wenigen Seiten, welche aber darüber hinaus durch Eingrünungsmaßnahen gemildert werden.

Nach dem Grundsatz LEP (G) 6.2.3 sollten PV-Freiflächenanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen. Solche vorbelasteten Standorte sind lediglich an der westlichen vorbeiführenden Bahnlinie (Traunstein – Waging a. See) im Gemeindegebiet möglich. Diese Grundstücke stehen aber aktuell nicht zur Verfügung, um eine PV-Freiflächenanlage zu errichten.

21-52-01-P Seite 13 von 31

Der geplante Standort ist daher nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des LEP's.

Eine Forderung einer Siedlungsanbindung besteht mit dem aktuellen LEP nicht mehr.

Es erfolgt eine Flächenausweisung für eine Photovoltaikanlage auf einer intensiv bis mäßig extensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil Unterwendling der Gemeinde Wonneberg mit Herstellung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie der Anlage einer externen Ausgleichsfläche (Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft).

Durch die vorübergehende Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung während der Betriebsdauer der Anlage kann sich der beanspruchte Boden erholen und seine Funktionen wieder verbessern. Ein Stoffeintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden, das Grundwasser und angrenzenden Flächen wird für 2-3 Jahrzehnte vermieden. Eine Versickerung des Wassers ist weiterhin gegeben, da der Bereich nicht versiegelt wird. Nach der Nutzungsdauer der Anlage ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

> Regionalplan Region Südostoberbayern (RP 18) Stand 01.07.2002

Gemäß der Karte "Raumstruktur" ist die Gemeinde Wonneberg im "allgemeinen ländlichen Raum" dargestellt.

Auszüge aus relevanten Festlegungen und Ziele (Z):

B 2.3

Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet durch die Reduktion von Kohlenstoffdioxid einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und damit zum Umgang mit dem Klimawandel. Beim Ausbau der regionalen Energieversorgung kommt den erneuerbaren Energien daher eine zentrale Bedeutung zu. Bei der Unterstützung lokaler und regionaler Angebotsformen kann die Wertschöpfung in der Region verbleiben und dabei einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten.

B V 7.1 Z - Energie

Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.

Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden.

B V 7.2 Z – Energie

Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.

B I 3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflegebesonderes Gewicht zukommt, werden als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

21-52-01-P Seite 14 von 31

In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden.

Berücksichtigung:

Hier fand somit eine regionalplanerische Zielausweisung statt, die die raumbedeutsame Funktion des Landschaftsschutzes unterstreicht. In der gemeinsamen Bekanntmachung der Ministerien des Inneren sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 06.08.1990 wird ausgeführt, dass durch dieses Ziel jedoch noch keine abschließende Abwägung über die Art der Bodennutzung getroffen wurde. Die Abwägung darüber bleibt der Kommune vorbehalten, wobei der festgelegte Belang stärker im Verhältnis zu anderen Belangen zu gewichten ist. Lässt die Kommune den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen zurücktreten, so ist dies auf der vorliegenden Ebene der Bauleitung ausdrücklich darzulegen.

Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sowie die die schonende Einbindung der Anlage ist hier zu beachten.

Dies berücksichtigt vorliegende Planung wie folgt:

- die Anlage ist zeitlich befristet und wird nach Ende der Betriebszeit vollständig zurückgebaut
- das Planungsgebiet selbst dient keiner direkten Naherholung
- vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und landschaftliche Einbindung durch topographische Verhältnisse minimieren die Fernwirkung weitgehend
- innerhalb des Geltungsbereichs sind zusätzlich umfangreiche Ausgleichsmaßen vorgesehen, welche zu einer weiteren landschaftlichen Einbindung und zu einer ökologischen Aufwertung des Gebiets dienen
- durch ein vorhandenes Wege- und Straßennetz ist die Verkehrserschließung sichergestellt und es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig
- die Energieversorgung soll gemäß dem LEP Bayern durch den Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur zukünftig sichergestellt werden. Erneuerbare Energie soll verstärkt erschlossen und genutzt werden, wobei hier ein besonderer Fokus auf der Photovoltaik liegt

Durch die vorübergehende Einstellung der intensiven bis mäßig extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland wird die Bodenfruchtbarkeit verbessert und ein Stoffeintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden und in angrenzende Flächen kann vermieden werden. Die Kommune vertritt die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichts von Naturschutz und Landschaftspflege eine höhere Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

> Flächennutzungsplan

21-52-01-P Seite **15** von **31**

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als allgemeine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berücksichtigung:

Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB soll mit vorliegendem Deckblatt Nr. 19 der Flächennutzungsplan fortgeschrieben und zugleich der Bebauungsplan aufgestellt werden.

> Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale. Amtlich kartierte Biotope bzw. nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls nicht vorhanden. In der Nähe des nördlichen bzw. südlichen Geltungsbereichs befinden sich zwei bzw. ein nach § 30 BNatschG geschützte Biotope, welche von der Planung allerdings nicht tangiert werden. Für den Geltungsbereich sind bisher keine Artennachweise der Artenschutzkartierung (ASK) bekannt.

Gem. Arten- und Biotopschutzprogramm

- Karte Ziele und Maßnahmen 2.1 Gewässer liegt das Planungsgebiet im Bereich des überregionalen Entwicklungsschwerpunktgebietes bzw. der Verbundachse K.2 mit der Zielsetzung: "Reduzierung des Phosphoreintrags / Verbesserung der Gewässergüte der in den Waginger See mündenden Bäche durch Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen".
- Karte Ziele und Maßnahmen 2.2 Feuchtgebiete liegt das Planungsgebiet im Bereich des überregionalen Entwicklungsschwerpunktgebietes bzw. der Verbundachse K mit der Zielsetzung: "Erhalt und Optimierung der Moore zwischen Waginger Zungenbecken und Surtal und Aufbau eines Biotopverbundes der Feuchtgebiete:
 - Erhaltung aller Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt durch Sicherung und ggf. Anhebung des Moorwasserspiegels
 - Einstellung von Torfabbau und Entwässerungen, Aufnahme der Renaturierung durch Wiedervernässungsmaßnahmen und Zulassen der Sukzession in Torfstichen
 - Entfernung standortfremder Fichtenbestände
 - Anpassung der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, insbesondere Umwandlung von Äckern und Intensivgrünland auf allen Flächen, die It. Agrarleitplan als absolutes Grünland ausgewiesen sind"

Berücksichtigung:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie ist daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

Im Vorfeld wurde durch das Büro Flora Fauna aus Regensburg eine Vegetationskartierung im Plangebiet auf Fl. Nr. 1266 sowie den angrenzenden Bereichen durchgeführt

21-52-01-P Seite 16 von 31

(Stand: September 2021 – siehe Anlage 1). Es handelt sich um artenarmes Grünland, ohne magere oder extensive Bereiche. In dem an der Nordseite verlaufenden, wasserführenden Graben (Fl. Nr. 124/7) finden sich artenarme Kleinröhrichtbestände, welche nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützt sind. In diese Bereiche wird jedoch nicht eingegriffen, der Abstand der geplanten Anlage beträgt ca. 15 m.

Denkmalschutzrecht

Bodendenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung keine bekannten Bodendenkmäler.

Berücksichtigung:

Grundsätzlich ist der § 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetztes zu beachten.

Baudenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung keine bekannten Baudenkmäler.

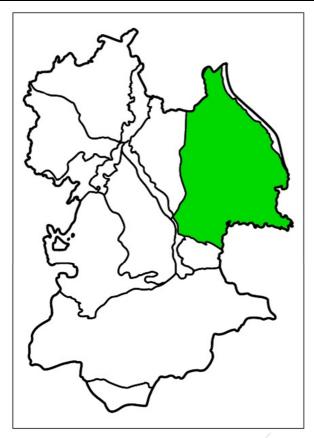
Berücksichtigung:

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist dann einzuholen, wenn in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

21-52-01-P Seite 17 von 31

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Natürliche Grundlagen



Das Untersuchungsgebiet wird gemäß dem Biotopschutzprogramm des Arten- und Landkreises Traunstein dem Naturraum "Voralpines Moor- und Hügelland" (D66) und hier der naturräumlichen Untereinheit "Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügelland" (039-A) zugerechnet. Begrenzt wird sie im Osten durch die Salzachaue, im Süden durch das Trauntal und die Pechschnaiter Altmoräne, im Westen durch die Alzplatte begrenzt. Im Süden im Landkreis Berchtesgadener Land, im Norden im Landkreis Altötting und jenseits der Salzachaue auf österreichischem Gebiet setzt sich die naturräumliche Untereinheit fort. Landkreis Traunstein 2009)

Das **Klima** der "Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügelland" weist neben der Alzplatte die günstigsten Klimabedingungen im Landkreis auf. Die häufig auftretenden Fönwinde aus dem Saalach- und Salzachtal zurückzuführen, welche die Vegetationszeit im Frühjahr und Herbst verlängern. Die

niedrige Meereshöhe des Salzbeckens und Grundmoräne sind hauptsächlich dafür verantwortlich. Von Süden nach Norden hinnehmen die mittleren Niederschläge ab. Im Tittmoninger Becken liegen sie bei 950-1.000 mm/ Jahr und in Waging bei 1.100 mm/Jahr. Höhere Jahresdurchschnittstemperaturen, eine längere Vegetationsperiode und geringere Niederschläge herrschen in der Beckenlandschaft von Tittmoning über Fridolfing bis Laufen. Dies fördert die Ausbildung magerer Vegetationseinheiten auf frischen bis trockenen Standorten. Die Bedingungen werden mit dem Anstieg gegen die Endmoräne etwas schlechter. Allerdings neigen die Beckenlagen im Winter zur Bildung von Kaltluftseen und zu Inversionslagen. Die umliegenden Moränen sind während dieser Jahreszeit wärmebegünstigt. (ABSP Landkreis Traunstein 2009).

Die **Potenziell Natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß FIS-NATUR Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald einstellen.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind der Gemeinde nicht bekannt.

Der Vegetationsbestand der **Realen Vegetation** wurde im Juni 2021 erfasst. Der Geltungsbereich wird hauptsächlich als IntensivgGrünland genutzt. An dem nördlich verlaufenden Graben sind Hochstaudenfluren und Seggen vorhanden. Weiter nach Norden schließt das ehemalige Hochmoor südl. von St. Leonhard dessen Lebensraumtyp als

21-52-01-P Seite 18 von 31

"Spirkenfilz/Moorwald, mit Hoch- und Zwischenmoorvegetation, Sandrasen, Sand-Pionierflur, Zwergstrauchheide, bodensaurer Magerrasen" beschrieben wird. In diesen Bereich wird jedoch nicht eingegriffen, der geplante Abstand beträgt mind. 15 m. Das Umfeld ist überwiegende land- und forstwirtschaftlich geprägt. Äcker, Grünland, Waldbestände, gewässerbegleitende Gehölze und Streusiedlungen dominieren den Landschaftsausschnitt.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind nicht bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine amtlich ausgewiesenen **Biotope** (gemäß Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG) vorhanden.

Topographie: Das geplante Sondergebiet fällt von Westen (ca. 581,5 m ü. NN) nach (Nord-) Osten (ca. 578 m ü. NN), sowie von Süden nach Norden (ca. 580 auf 578 m ü NN) leicht ab.

2.2 Spezieller Artenschutz

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine Potenzialabschätzung. Artspezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt tiergruppenbezogen in komprimierter Form. Auf die Erstellung einer Abschichtungsliste wurde verzichtet.

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine potenziellen Quartierbäume (Ortseinsicht Juni 2021). Der nach Norden angrenzende Waldbereich kann zwar grundsätzlich als lineare Leitstruktur fungieren; diese Gehölze werden mit möglichen Quartiersbäumen werden vom Vorhaben jedoch nicht berührt. Durch den Mindestabstand der Umzäunung von 12 m zum Waldrand wird die mögliche Leitstruktur nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven bis mäßig extensiven Nutzung des Vorhabensgebietes kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für Biber und Fischotter fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate. Ein Vorkommen der Haselmaus an den Waldrändern, vor allem in Bereichen der fruchttragenden Sträuchern und Beerenfluren, ist denkbar. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Verschattungswirkungen durch die Module auf die Waldränder sind gegenüber der Grünlandnutzung nicht signifikant erhöht und durch den Mindestabstand der Anlage zum Waldrand wird der Verschattung und Beeinträchtigung zusätzlich entgegengewirkt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Habitatstrukturen z.B. für die Zauneidechse sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

21-52-01-P Seite 19 von 31

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume oder werden nicht berührt. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabenswirkraum liegen keine Gewässerlebensräume. Der nördlich verlaufende Entwässerungsgraben ist als Habitat denkbar; in diesen wird jedoch nicht eingegriffen. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe könnten aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete z.B. Heller und Dunkler Ameisenbläuling im Vorhabenswirkraum und während der Sommermonate auftreten.

Da für die genannten Arten geeignete Habitate fehlen und die Wiese mehrfach im Jahr gemäht wird (4-5 Schnitte – siehe auch Vegetationskartierung vom September 2021), kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Für diese Arten fehlen geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume im Geltungsbereich. Der nördlich verlaufende Entwässerungsgraben wäre als Habitat denkbar; in diesen wird jedoch nicht eingegriffen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

<u>Gefäßpflanzen</u>

Die Auswertung der Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund der Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen ausgeschlossen werden.

<u>Brutvögel</u>

Die Acker- und Grünlandflächen sind als Bruthabitate für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenschafstelze) wenig geeignet, da die Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölzflächen die Lebensraumeignung stark einschränkt.

Die angrenzend vorhandenen Bäume, Hecken und Wälder können als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. In die Gehölze wird nicht eingegriffen. Die geplante Heckenpflanzung und die Extensivwiesenbildung stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung:

Vorhabensbedingt können nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Schädigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

21-52-01-P Seite 20 von 31

2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Böden
- Geringfügiger Verlust und weitere Beeinträchtigungen bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Wegfall des ggf. Einsatzes von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie einer ggf. durchgeführten mechanischen Bodenbearbeitung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses
- Kein Anfallen von Abwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

- Kleinflächige Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse (Verschattung, weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung)
- Geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen
- Deutliche Entlastung der Umwelt durch Einsparung von CO₂.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

- Umwandlung von derzeit intensiv bis mäßig extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in artenreiches Extensivgrünland
- Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung durch Verschattungseffekte
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch seitliche Grünflächen mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsstreifen, dadurch Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren
- Verbesserung der gesamtökologischen Situation durch Eingrünungsmaßnahmen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Vorübergehende Lärm- und Abgasemissionen während der Bauphase
- Keine Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Lärmemissionen
- Keine Béeinträchtigung der Erholungsnutzung im Umland durch Erhöhung der Strukturvielfalt (Entwicklung von Extensivwiesen) und Wegfall von landwirtschaftlichen Emissionen.
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen durch Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Keine mittlere störende Fernwirkung aufgrund der Lage in z. T. bewaldeten Flächen zu erwarten
- Durch Eingrünungsmaßnahmen Optimierung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Strukturierung.

21-52-01-P Seite **21** von **31**

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Sind nicht bekannt.

2.4 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Einstufung des Bestands		
	anthropogen überprägter Boden unter Grünlandnutzung;		
Boden	deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung und damit positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung		
	→ mittlere Bedeutung		
	Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand;		
Wasser	derz. Eintrag von Nähr- und Schadstoffen vorhanden; Verbesserung während der Dauer der PV-Nutzung		
	→ mittlere Bedeutung		
Klima / Luft	Flächen mit keiner Klimaausgleichsfunktion → geringe Bedeutung		
Arten und Lebens- räume	Intensiv mäßig extensiv genutzte Grünlandfläche ohne geschützte Arten		
laume	→ mittlere Bedeutung		
	Kein erholungswirksamer Landschaftsraum;		
Mensch	ggfs. Blendwirkungen zu den Wohnanwesen im Süden u. Westen		
/	→ geringe Bedeutung		
/	Strukturierte Landschaft mit Gehölzen und Wiesen- /Ackerflächen		
Landschaftsbild	Vorbelastung durch die Ortsverbindungsstraße		
	→ geringe bis mittlere Bedeutung		
Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)	→keine Bedeutung		
Abfälle und Abwasser	→keine Bedeutung		
Gesamtbewertung	Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Land- schaftsbild und die Schutzgüter		

21-52-01-P Seite **22** von **31**

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

> Bei Durchführung der Planung

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen.

So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander. Diese wechselseitigen Auswirkungen werden jedoch z. B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unbeeinträchtigt wieder möglich.

Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, verbleibende geringe Beeinträchtigungen der Anlage können mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dauerhaft verbleibenden Flächen insgesamt kompensiert werden. Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

> Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würde die Fläche weiter intensiv bis mäßig extensiv landwirtschaftlich genutzt werden, eine Neuschaffung von Biotopen oder Ausgleichsflächen eher nicht wahrscheinlich wäre. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung bliebe der ungünstige Stoffeintrag in den Boden, in die angrenzenden Flächen und ins Grundwasser bestehen. Zudem würde u. U. eine mechanische Bodenbearbeitung weiterhin erfolgen. Hinsichtlich Klima und Luft sowie Landschaftsbild würde sich keine Veränderung ergeben.

2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

> Schutzgut Arten und Lebensräume

- Gehölzpflanzungen unter Verwendung von autochthonen Pflanzmaterial an drei Seiten mit Überstellung von Greifvogelstangen
- Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut
- Umwandlung des Gebietes eines mäßig extensiv genutzten, artenarmen IntensivgGrünland zu einem artenreichen extensivem Grünland ausschließlich mit autochthonem Saatgut oder durch Heudruschverfahren mit Heudrusch aus nahegelegenen artenreichen Wiesen im Bereich der Module und damit deutlich extensivere Bewirtschaftung der Gesamtfläche
- Natürliche Selbstbegrünung auf Zwischen- und seitlichen Randflächen mit verschiedenen Sukzessionsstadien im Umfeld der Gehölzhecken

21-52-01-P Seite 23 von 31

- Zaun mit mind. 15 cm Bodenabstand und Ausschluss durchgehender Zaunsockel
 somit Erhalt der biologischen Durchlässigkeit
- Die Vernetzungsfunktion und Wirksamkeit der randlich angeordneten Grünstreifen werden dadurch deutlich verbessert, dass die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einzäunung entlang der Innenseite angelegt wird

Schutzgut Wasser

- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, da keine Versiegelung bis auf Trafostationen erfolgt
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemitteln

Schutzgut Boden

- Anpassung der Photovoltaikanlage an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen (keine Geländebewegungen)
- Minimierung der Bodenverdichtung
- Geringer Versiegelungsgrad mit vollständiger Versickerung anfallenden Oberflächenwassers
- Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung durch Grünlandansaat
- Anlage evtl. erforderlicher Betriebswege ausschließlich in wassergebundener Bauweise

> Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung privater grünordnerischer Maßnahmen zur Grundstückseingrünung
- Begrenzung der zulässigen Modul- und Betriebsgebäudehöhen
- Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern (raumwirksame Eingrünung)

Ausgleichsmaßnahmen

• Ausweisung geeigneter Ausgleichsflächen

2.7 Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde "Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich", Rundschreiben Nr. IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Oberste Baubehörde) sowie gemäß dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003.

Es ist nach dem Regelverfahren mit seinen vier Schritten vorzugehen:

21-52-01-P Seite **24** von **31**

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche bzw. landschaftsbildprägender Oberflächenformen und stellt sich als intensiv bis mäßig extensiven genutzte Grünlandfläche dar.

Der Geltungsbereich des Sondergebietes "Freiflächenphotovoltaikanlage Unterwendling" betrifft eine Fläche, deren Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft in der Gesamtheit der Schutzgüter aufgrund der Schutzgutbeschreibung und -bewertung insgesamt als **mittel** (Kategorie II) zu bewerten ist.

2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist das Planungsgebiet mit insgesamt ca. 49.958 m² (Geltungsbereich) folgendermaßen zuzuordnen:

- Sondergebiet "Freiflächenanlage Unterwendling" mit einer GRZ von 0,40
 - → Typ B Flächen mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisflächen (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Die Eingrünungs-/Ausgleichsflächen werden nicht als Eingriff gerechnet. Somit sind (innerhalb der Baugrenze) ca. 38.349 m² für die Aufstellung der Solarmodule und für Betriebsgebäude nutzbar. Hinzuzurechnen ist die 3 m breite Umfahrung mit einer Größe von ca. 2.414 m².

3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Durch die Überlagerung der Bestands-Kategorie II mit Typ A ergäbe sich Feld All der "Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren". Für intensiv bis mäßig extensiv genutzte landwirtschaftliche Ausgangsflächen und nach Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren ist in der Regel ein Ausgleichsfaktor von 0,2 anzusetzen. Ein Abstimmung dieses Faktors ist bereits mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Anzusetzende Eingriffsfläche (= Fläche innerhalb der Baugrenze + Umfahrung):	40.763 m ² (38.349 m ² + 2.414 m ²)
Kompensationsfaktor: 0,2 x 40.763 m ² =	8.154 m²
= erforderliche Kompensationsfläche:	8.154 m²

Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Die baurechtliche Kompensation von ca. 8.154 m² erfolgt z. T. innerhalb des Geltungsbereiches an der nördlichen Grundstücksgrenze der Anlage auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1266, Gmkg Wonneberg sowie auf einer Teilfläche der nördlich anschließenden Fl. Nr. 124/7, Gmkg Wonneberg.

Die Sicherung der Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag (hier: Durchführungsvertrag) und durch Eintragung einer dinglichen Sicherung mit Reallast.

21-52-01-P Seite **25** von **31**

Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsflächen sind mind. 25 Jahre zu unterhalten.

Die Ausgleichsfläche ist mit Satzungsbeschluss durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

2.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen haben stattgefunden. Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind primär gem. den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes zu entwickeln. Hinzu kommen noch ggf. Fördermöglichkeiten des EEG und die natürlichen Gegebenheiten.

Zu den Zielen und deren Bewertung der Landesentwicklungs- und der Regionalplanung wird auf Ziff. 1.3 des Umweltberichtes verwiesen.

Unabhängig des Grundsatzes des LEP, dass Freiflächenanlagen im Sinne der Zielsetzung 3.3 nicht mehr angebunden sein müssen, (Anbindegebot) wäre aufgrund der Größe der Anlage eine Anbindung an eine Siedlungseinheit im Gemeindegebiet nicht möglich, da die anzubindende Photovoltaikanlage mehr Fläche in Anspruch nehmen würde als die Siedlungseinheit selbst. Auf die Überprüfung der Angebundenheit an Gewerbestandorte oder Wohnbebauung wird daher verzichtet.

Als nicht geeignete sind gem. Leitfaden des LfU folgende Standorte aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes auszugsweise folgende zu nennen:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler (Art. 23 BNatSchG) für die das Veränderungsverbot nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG gilt, geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 29 BNatSchG, oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete, Wiesenbrütergebiete
- Amtlich kartierte Biotope, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
- Kompensationsflächen welche im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz eingetragen sind
- Bereiche die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind

Als eingeschränkt geeignet sind Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind (auszugsweise):

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Naturparke
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gem. Regionalplänen, Biosphärenreservate
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

Vorbelastete Standorte wie z. B. Autobahnen, Konversionsflächen oder große versiegelte Flächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Im westlichen Gemeindegebiet verläuft zwar eine Bahnlinie (Traunstein – Waging a. See), deren angrenzenden Flächen primär genutzt werden sollten. Diese Flächen stehen aber nach derzeitigen Kenntnisstand für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung.

21-52-01-P Seite **26** von **31**

In nachfolgender Karte ist das gesamte Gemeindegebeit von Wonneberg (lila Linie) dargestellt, um eine Übersicht hinsichtlich geeigneter Flächen zu erhalten. Des weiteren Im Einzelnen dargestellt sind:

- Einzugsgebiet der Wasserversorgung (blau schraffiert),
- Biotope (rot schraffiert)
- FFH-Gebiet (dunkel rot scharffiert)
- LSG (grün gepunktet)
- Ökoflächenkataster (orange/rosa/grün)
- Wälder (hellgrün)
- Siedlungen (hellrot)

Die Flächen innerhalb dieser o. g. dargestellten Bereiche sind als Standorte für eine Errichtung von Freiflächenanlagen It. Leitfaden des LfU ungeeignet bzw. nur eingeschränkt geeignet, welche in der Abwägung besonders berücksichtigt werden müssten. Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb von Wasserschutzgebieten sind immer im Einzelfall zu prüfen. Der Schutzzweck des Gebietes muss gesichert bleiben.

Die Einzugsgebiete der Wasserversorgung stellen zwar keinen Schutz im Sinne des Wasserschutzgebietes (WSG) dar, ermöglichen einen ersten Überblick über deren Lage. "Die Begrenzung basiert i. d. R. auf hydrogeologischen, mittleren hydrologischen und anthropogenen Einflussgrößen (z. B. hydraulische Durchlässigkeiten, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserneubildung, Entnahmen). Hinweis für die gemeinsame Darstellung der Einzugsgebiete mit Wasserschutzgebieten: Die Einzugsgebiete werden grundsätzlich bezogen auf die einzelne WGA abgegrenzt und dargestellt. Summen- und Wechselwirkungen zwischen benachbarten WGA bleiben bei dieser Methodik aus Acht. Ein Wasserschutzgebiet kann jedoch für mehrere WGA festgesetzt werden. Hierbei sind bei der Bemessung konkrete Summen- und Wechselwirkungen der Teil-Einzugsgebiete zu berücksichtigen. Bei der großmaßstäblichen, d.h. detailmaßstäblichen Bearbeitung für die Bemessung eines Wasserschutzgebietes (Bearbeitungsmaßstab ca. 1:5.000 oder größer) müssen die hydrogeologisch hydraulischen Grenzen eines zugrundeliegenden Einzugsgebietes bzw. dessen Teilflächen mit qualitätsmaßgeblicher Risikorelevanz umschlossen werden. Ebenso sind Worst-Case-Szenarien wie z. B. sommerliche Maximalentnahmen bei niedrigen Grundwasserständen oder veränderte Strömungsverhältnisse (Anstromrichtung, Gefälle) besonders zu berücksichtigen, um einen hinreichenden Detailgrad für die Abgrenzung des WSG zu erreichen. Im Hinblick auf eine Vollziehbarkeit der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Bemessung des Wasserschutzgebietes bzw. der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (z. B. Flurstücksgrenzen). Deswegen reichen, insbesondere im fassungsnäheren Bereich, die Wasserschutzgebiete i. d. R. über die dargestellten Einzugsgebiete hinaus. Im Ergebnis kann es im Einzelfall durch diese vorstehende Systematik oder auch durch unterschiedliche Bearbeitungsstände von Wasserschutzgebiet und Einzugsgebiet dazu kommen, dass die dargestellten WGA-bezogenen Einzugsgebiete kleiner sind als die Wasserschutzgebiete." (Quelle: Infokasten BayernAtlas).

Die restlichen verbleibenden Flächen (weiße Bereiche) sind z. T. aktuell nicht verfügbar bzw. stellen primär Flächen für die Weiterentwicklung von Wohnbebauung bzw. gewerblicher Entwicklung dar. Im übrigen hat sich der Gemeinderat im Zuge des Aufstellungsbeschlusses mit der Eignung des geplanten Standortes auseinandergesetzt und diesen als geeignet eingestuft. Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, steht die Fläche der bisherigen Nutzung wieder zur Verfügung.

21-52-01-P Seite 27 von 31

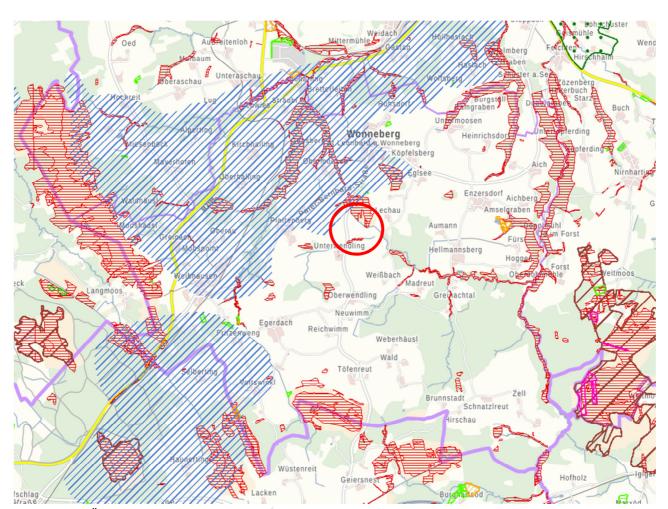


Abbildung 2: Übersichtslageplan aus dem BayernAtlas vom 16.08.2021 – ohne Maßstab blau schraffiert: Einzugsgebiet der Wasserversorgung, rot schraffiert: Biotope, dunkel rot scharffiert: FFH-Gebiet, grün gepunktet: LSG, orange/rosa/grün: Ökoflächenkataster, lila Linie: Gemeindegebiet

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen Standorten innerhalb der Gemeinde folgende günstige Standortfaktoren auf:

- geringe Vorbelastung durch Lage an der Ortsverbindungsstraße
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über bereits vorhandene Straßen und Wege
- günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Fernwirkung der Anlage aufgrund im Norden und Süden vorhandener Wald- bzw. Gehölzflächen
- ökologisch unsensible, landwirtschaftlich genutzte Ausgangsflächen
- Einstufung des Vorhabensgebietes als "benachteiligtes Gebiet" im Sinne des EEG, d.h. der Freistaat ermöglicht die Förderung von PV-Freianlagen auf Acker- und Grünlandflächen
- direkt im Westen vorhanden 20 kV-Leitung an welche angeschlossen werden kann

Ein siedlungsstrukturell noch günstigerer Standort im Sinne von "vorbelasteten" versiegelten Dach- oder Wandflächen in dieser Größenordnung ist in der näheren Umgebung

21-52-01-P Seite 28 von 31

nicht verfügbar. Eine großflächig geplante und zusammenhängend gewartete Anlage wie im vorliegenden Fall lässt sich innerhalb der Gemeinde auch nicht auf viele Einzelstandorte aufgliedern.

Insgesamt gesehen sind zudem am gewählten Standort keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.

Werden die Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches betrachtet, so ist festzustellen, dass es hierzu keine Alternativen gibt. Aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen kommt es meist zu keinem großen Unterschied zw. Varianten. Die Erschließung der vorliegenden Anlage erfolgt von Westen über die vorh. Straße. Zur landschaftlichen Einbindung sind die rahmenden Gehölzpflanzungen unumgänglich.

21-52-01-P Seite 29 von 31

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Umweltatlas Boden Bayern
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Traunstein)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Region Südostoberbayern (RP 18)
- Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Wonneberg
- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Heigl (2021)
- Modultischplanung S-Tech Energie GmbH, Winhöring.

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" angewandt.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Kommune erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bebauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

Kommunen haben zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitorings bestimmt die Gemeinde selbst; folgende Maßnahmen sind z.B. möglich:

- Überwachung sämtlicher Arbeiten (Planung, technische Bau- und naturnahe Ausgleichsmaßnahmen, Pflege) von qualifiziertem Personal zur Vermeidung unnötiger zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, bei Baumpflanzungen, z. B. Einhaltung einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln sowie Berücksichtigung des Merkblattes über

21-52-01-P Seite 30 von 31

Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

- Überwachung der Umsetzung gesonderter Freiflächen- und/oder Pflanzpläne für alle Grünflächen zur Konkretisierung der grünordnerischen Festsetzungen.
- Durchführung gemeinsamer Begehungen und Abnahmen zwischen Gemeinde und Vertretern der Bauaufsichts- und der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Bau- und Pflanzmaßnahmen zur Erfolgskontrolle der Erstgestaltungsmaßnahmen.
- Überprüfung der Ausgleichsflächen sowie der zur Eingrünung vorgesehenen Baumund Heckenpflanzungen hinsichtlich ihrer Entwicklung und ihrer Funktion in festzulegenden Abständen. Bei Gehölzausfällen sind gleichartige Ergänzungspflanzungen vorzunehmen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer ca. 4,99 ha großen Fläche im Ortsteil Unterwendling der Gemeinde Wonneberg ist östlich der Ortsverbindungsstraße die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv bis mäßig extensiv landwirtschaftlich (Grünland) genutzt und befindet sich außerhalb landschaftsökologisch oder wasserwirtschaftlich wertvoller Flächen. Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Auf fast allen Seiten des Grundstückes werden Pflanzmaßnahmen zur erforderlichen Einbindung der Anlage in die Landschaft ausgewiesen. Geeignete Ausgleichsflächen werden festgesetzt.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Raumstrukturen sowie der Ausgleichflächen vor.

ANLAGE

Anlage Nr. 1:

Vegetationskartierung Flora+Fauna Partnerschaft, Regensburg vom September 2021

21-52-01-P Seite 31 von 31